



ZENTRALAUSSCHUSS FÜR DIE BEDIENSTETEN DES ÖFFENTLICHEN SICHERHEITSWESENS BEIM
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1010 Wien, Herrngasse 7, Telefon 01/53126-3484, E-Mail: bmi-za-polizei@bmi.gv.at

BERICHT ÜBER DIE ZENTRALAUSSCHUSSITZUNG vom 18. und 19.10.2017

(Inhalte auszugsweise und unter Wahrung des Datenschutzes)

Personalmaßnahmen

VERSETZUNGEN

Es wurden bundesweit 17 Versetzungen beschlossen

PLANSTELLENBESETZUNGEN

Es wurden bundesweit 89 Planstellenbesetzungen beschlossen

Anträge und Antragsbeantwortungen

Anträge

Fachausschuss Salzburg

Antrag auf Information betreffend Hinderungsgründen für die Beschaffung bzw. verzögerte Auslieferung benötigter Ausrüstungsgegenstände für EE-Angehörige

Fachausschuss Kärnten

Antrag auf Aufhebung der Zuteilung von VB/S-GFP der LPD Kärnten zur LPD Burgenland – Grenzeinsatz

Fachausschuss Wien

Antrag auf Wiedereinführung der AVE (Ausgabe von Erfrischungsgetränken) an alle im Außendienst bzw. in nicht klimatisierten Räumen tätigen Exekutivbeamten sowie Neuregelung der Hitzepausen

Polizeigewerkschaft

Antrag auf Anschaffung von ballistischen Sicherheitskabinen für die Überwachung aller schutzwürdigen Objekte



Antwortschreiben

BM.I: Antwortschreiben zum Antrag des FA Tirol betreffend Aktivierung der Nummernanzeige bei Anrufen vom Festnetz von Polizeidienststellen aus

Der Einsatz von sogenannten GSM-Gateways wird seit 2011 bei allen Landespolizeidirektionen eingesetzt. Dadurch wird erreicht, dass Gesprächsgebühren vom Festnetz in das Mobilnetz wegfallen, das Mitsenden einer rückrufbaren Nummer ist aber nicht möglich. Durch diese Maßnahme ergeben sich jährliche Einsparungen von Euro 600.000,- und mit Stand 29.09.2017 ergeben sich Gesamteinsparungen in der Höhe von Euro 4,7 Millionen Euro. In erforderlichen Einzelfällen steht die Kommunikation mit dienstlich zugewiesenen Mobiltelefonen zur Verfügung. Bis 2019 erfolgt die Ausstattung aller Bediensteten der Sicherheitsexekutive mit Smartphones.

BM.I: Antwortschreiben zum Antrag des FA Wien betreffend Einstellung bzw. Aussetzung von „WinCash“

Es finden derzeit Gespräche mit der Entwicklerfirma für eine Neuentwicklung statt. Auch ein Workshop ist geplant, bei der Mitarbeiter der Landespolizeidirektionen eingebunden werden, damit eine technische Lösung für alle Bundesländer gewährleistet und allfällige Verbesserungen wahrgenommen werden können.

BM.I: Antwortschreiben zum Antrag des FA Kärnten betreffend Erweiterungsmöglichkeiten der Entwicklungsziele bei der LED

Bei der Entwicklung der angesprochenen LED-Formulare war der Grundgedanke immer, dass jeder Bedienstete ein Entwicklungsziel, aber auch eine Fortbildungsmaßnahme präferieren sollte. Dies wurde auch immer derart kommuniziert. Sollte bei einigen Bediensteten der Wunsch bestehen im Zuge des LED mehr als ein Ziel bzw. eine Fortbildungsmaßnahme anzuführen, so kann dem dahingehend entsprochen werden, dass für die/den Bedienstete/n eine zweite/dritte bzw. weitere Zeilen eingefügt werden.

INFO

Zur Regelung der Verpflegung im GSOD – Standardisierung und Qualitätssicherung

Allgemeines:

Die Bestimmungen betreffend Verpflegung mit Getränken und/oder Mahlzeiten finden grundsätzlich ab einer Stärke von 25 EB (etwa 1 Zug) eingesetzter ordnungsdienstlicher Kräfte (geschlossene Einheit in GSOD-spezifischen Einsätzen) Anwendung.

Die Verpflegung mittels Mahlzeiten (Lunchpakete und/oder warme Speisen) legt der „Einsatzkommandant“ (im Sinne der RFbL) unter Berücksichtigung des taktischen Auftrages, sowie der Einsatzdauer, in Abstimmung mit den betroffenen Fachabteilungen (wie z.B. EGFA, EA, LA, LVA, LKA) fest.

Die fortlaufende witterungsbedingt ausreichende Versorgung mit Getränken (kalt und/oder warm) ist ab einer geplanten oder auf Grund bisheriger Erfahrungswerte erwartbaren Einsatzdauer von mehr als 2 Stunden durch die LA permanent sicherzustellen und erfolgt diese Versorgung amtlich unentgeltlich.

Bei einer geplanten oder auf Grund bisheriger Erfahrungen erwartbarer Einsatzdauer von mehr als 6 Stunden, ist dem EB mindestens ein Lunchpaket zu reichen, wobei natürlich die Möglichkeit besteht, ein solches Lunchpaket durch eine warmes Gericht zu ersetzen.



Wenn die geplante oder auf Grund bisheriger Erfahrungen erwartbare Einsatzdauer mehr als 12 Stunden beträgt ist mindestens einmal zusätzlich zum Lunchpaket eine warme Mahlzeit zu verabreichen.

Berücksichtigung bei der Tagesgebühr:

Die Verpflegung mit Lunchpaketen erfolgt amtlich unentgeltlich – kein Abzug bei der Tagesgebühr (RGV).

Zusätzliche, nicht vollwertige warme Verpflegung, erfolgt ebenfalls amtlich unentgeltlich – kein Abzug bei der Tagesgebühr (RGV).

Zusätzliche, vollwertige warme Verpflegung – Abzug des gesetzlich vorgesehenen Prozentsatzes der Tagesgebühr (RGV)

Erläuterung zu „vollwertiger warmer Verpflegung“:

Hier sind Umstände zu beurteilen, wie die Angemessenheit einer warmen Mahlzeit sowie zusätzlich die Art und Weise der Ausgabe und Einnahme.

Eine warme Mahlzeit (zumindest Hauptspeise mit Beilagen, wie z.B. Wiener Schnitzel mit Erdäpfelsalat) ist dann angemessen und als vollwertig zu verstehen, wenn sie in einer festen Unterkunft, in einem mit Sessel/Bänken und Tischen ausgestatteten Raum, auf festem Geschirr verabreicht und eingenommen werden kann.

Die Ausgabe von z.B. einer Gulaschsuppe oder von Würsteln mit Gebäck auf einem Plastikteller ist nicht als angemessen und vollwertig anzusehen!!!

Weitere Ausführungen dazu siehe im Erlass des BM.I, GZ.: BMI-EE1000/0109-II/2/b/2017 vom 25.09.2017 – Betreff wie oben angeführt.

Schadensfälle:

Am 12.10.2017 wurden 53 Schadensfälle durch den zuständigen Unterausschuss verhandelt. Die Ergebnisse wurden den betroffenen Kolleginnen und Kollegen mitgeteilt.

Seit der letzten ordentlichen Sitzung wurden vom Zentralausschuss insgesamt 245 eingehende Schriftstücke behandelt.

Mit kollegialen Grüßen

Reinhard ZIMMERMANN
Vorsitzender

Hermann WALLY
Vorsitzender Stv.

Dietmar HEBENSTREIT
Vorsitzender Stv.

